

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfsabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 8 SVBG)

In Artikel 7 ist Nummer 2 zu streichen.

Die Fassung des Artikels 7 ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Durch die Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung von 90 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes auf 70 % verliert das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 zu einem erheblichen Teil seine ursprüngliche Zielsetzung. Durch die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 beschlossene Neuregelung wird nämlich das Rentereinkommen zahlreicher Behinderter wieder unterhalb der Sozialhilfschwelle liegen. Die ursprünglich gewollte Einbeziehung des benachteiligten Personenkreises der Behinderten in geschützten Einrichtungen in die gesetzliche Altersversorgung ist damit weitgehend wieder aufgehoben. Dies wird ein vermindertes Selbstwertgefühl der Behinderten zur Folge haben, die statt einer Rente nunmehr Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit verbunden ist ein erhöhter Sozialhilfebzwand, da bei niedrigeren Renten die Unterbringung der Behinderten in

Grundgedanke dieser Vorschrift war, daß die Anspruchsvoraussetzungen für das zum sozialen Schutz älterer Arbeitnehmer geschaffene vorgezogene Altersruhegeld an Arbeitslose, die in den letzten 10 Jahren mindestens 3 Jahre rentenversicherungspflichtig beschäftigt und in den letzten 1 1/2 Jahren mindestens 52 Wochen arbeitslos waren, nicht mehr zu Lasten der Arbeitslosenversicherung erfüllt werden sollten.

Der ursprüngliche Regierungsentwurf ging von einer Entlastung der Bundesanstalt für Arbeit durch Erstattungszahlungen nach dieser Regelung in Höhe von 185 Mio. DM jährlich aus. Dieser finanzielle Entlastungseffekt ist ausgeblieben. Im Bundesgebiet sind bis zum 31.12.1982 knapp 6 Mio. DM erstattet worden, im Lande Nordrhein-Westfalen bis zum gleichen Zeitpunkt knapp 2 Mio. DM.

Demgegenüber ist die insbesondere aus der Härteregeleung des § 128 Abs. 4 resultierende Verwaltungsarbeit wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe und der Einzelfallprüfung erheblich.

Schließlich kommt in Berichten der Arbeitsämter zum Ausdruck, daß anstelle älterer Arbeitnehmer jüngere Arbeitnehmer entlassen wurden, die die Arbeitslosenversicherung finanziell länger belasten. Die Absicht des Gesetzgebers, durch Freisetzung älterer Arbeitnehmer die Arbeitsplätze jüngerer, insbesondere der gerade erst ausgebildeten Arbeitnehmer zu sichern, wurde also nicht erreicht. In dieser Richtung sind bereits bei der Einbringung des Gesetzentwurfs im Bundesrat Befürchtungen geäußert worden.

Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen hat nach Auswertung von Berichten der Arbeitsämter seines Bezirks dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit seine Auffassung übermitteln, daß die Aufhebung des § 128 AfG dringend geboten sei.

Bundesrat

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)

Punkt 1 der 526. Sitzung des Bundesrates am 2. September 1983

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 18, 19 und 28 Abs. 4

Artikel 18 ist zu streichen.

Als Folge sind die Artikel 19 und 28 Abs. 4 zu streichen.

Begründung:

Zunächst sollten die Ergebnisse der angekündigten Überprüfung des gesamten Schwerbehindertenrechts unter Einbeziehung der Diskussionsbeiträge insbesondere der Behindertenverbände abgewartet werden. Voreilige Einzel-schritte des Gesetzgebers, vor allem wenn sie Systemfragen betreffen, widersprechen dem Ziel, zukünftig eine ausgereifte Gesamtkonzeption sicherzustellen.

Pflegefamilien erschwert und somit häufiger ein Heimaufenthalt nötig sein wird. Die Annahme der Bundesregierung, daß als Folge der Leistungsinschränkung eine größere Flexibilität beim Übergang von der Werkstatt für Behinderte auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werde, wird sich tatsächlich nicht erfüllen. Dieser Übergang ist nämlich von anderen Faktoren abhängig, insbesondere vom Schweregrad der Behinderung. Nach den Erfahrungen der Praxis kann nicht bestätigt werden, daß, wie der Gesetzentwurf es annimmt, Behinderte trotz des extrem niedrigeren Entgelts wegen einer zu erwartenden höheren Rente in der Einrichtung verbleiben. Angesichts der bekannt schwierigen Arbeitsmarktsituation ist im übrigen eine solche Annahme in keiner Weise zu rechtfertigen. Die Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter ist schließlich auch deshalb abzulehnen, weil sie letztlich keine Entlastung der öffentlichen Haushalte mit sich bringt. Kurz- und mittelfristigen Entlastungen bei Bund und Ländern werden nämlich höhere Ausgaben der Sozialhilfeträger und geringere Einnahmen der Rentenversicherungsträger gegenüberstehen.